

Noch wenig Betreuungsgutschriften

Jetzt ist es Zeit, die Betreuungsgutschriften für das Jahr 1997 anzumelden. Die ersten Erfahrungen zeigen allerdings, dass die Bedingungen schwer zu erfüllen sind.

Von **Verena Thalmann**

Frauen und Männer, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, erleiden häufig einen Verdienstausfall, der später auch zu einer tieferen Altersrente führen kann. Um dies zu vermeiden, wurden mit der 10. AHV-Revision Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt: Eintragungen auf dem AHV-Konto, die gleich zählen wie normales Einkommen. Sie belaufen sich zurzeit auf 35 820 Franken im Jahr. Während die Erziehungsgutschriften automatisch angerechnet werden (siehe Text unten), müssen die Betreuungsgutschriften jährlich beantragt werden. Erstmals gab es sie für das Jahr 1997.

Bei den kantonalen Ausgleichskassen sind erst relativ wenige Gesuche eingetroffen – die meisten von Frauen. Wie eine kleine Umfrage zeigte, hält der Kanton Bern mit rund 400 Gesuchen den Rekord, gefolgt von Zürich mit 174. Hier hatte man den Versicherten empfohlen, die Formulare erst nach dem Jahreswechsel einzureichen. Der grösste Teil dürfte daher erst noch kommen, meint der stellvertretende Kassenleiter Ruedi Pauli. Im Januar seien bereits über 40 neue Anmeldungen erfolgt.

Strenge Anforderungen

Dennoch: Die Zahlen sind bescheiden, auch in den andern angefragten Kantonen. Als Grund werden durchwegs die einschränkenden Gesetzesbestimmungen genannt. Betreuungsgutschriften gibt es nur für enge Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Ehegatten, Schwiegereltern, Stiefkinder), die keine Kinder unter 16 Jahren haben und noch nicht im AHV-Alter sind. Die Betreuten müssen grundsätzlich im gemeinsamen Haushalt leben und mindestens Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades der AHV oder IV haben. Gleichgestellt sind entsprechende Pflegebeiträge für Minderjährige.

Die fehlende Hilflosenentschädigung war beispielsweise in St. Gallen der häufigste Ablehnungsgrund. Die Hälfte der 60 Gesuche, die 1997 in diesem Kanton eingingen, genügten den Anforderungen nicht. Manchmal erfuhren die Betreuten erst auf diesem Weg, dass sie eine Hilflosenentschädigung beantragen können (siehe unten links). In einzelnen Kantonen, wie zum Beispiel im Aargau, sind übrigens rund die Hälfte der Betreuten noch nicht im Rentenalter.

Was ist ein gemeinsamer Haushalt?

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat die strengen Bedingungen, die an die Betreuungsgutschriften geknüpft werden, in seiner Wegleitung etwas gelockert. Beispielsweise wird nur verlangt, dass die Betreuten «überwiegend» im gemeinsamen Haushalt leben. Aber auch damit haben viele Betroffene Mühe. «Eltern, die ein behindertes Kind (über 16 Jahre) im Heim haben und es über das Wochenende und in den Ferien zu sich holen, wollen oft nicht verstehen, dass wir das Gesuch ablehnen müssen», sagt Pauli.

Als gemeinsamer Haushalt gelten auch Häuser auf dem gleichen oder einem benachbarten Grundstück («Stöckli» oder Reihenhäuser). Die «Stöckli»-Bestimmung wurde eigens für den Kanton Bern eingefügt, wo die Bauern oft neben dem Hauptgebäude für ihre alten Tage ein kleines Haus aufstellen. Wegen dieser Tradition verzeichne der Kanton vermutlich auch am meisten Gesuche, bemerkt der stellvertretende Berner Rentenchef Giorgio Marinello.

Aus andern Kantonen hört man dagegen kritische Stimmen zur geltenden Regelung. So sagt beispielsweise Silvio Galliard von der Bündner Ausgleichskasse, in seinem Kanton gebe es viele Töchter, die betagte Eltern im gleichen Dorf betreuen. Es sei bedauerlich, dass sie keinen Anspruch geltend machen könnten. Hier werde am falschen Ort gespart. «Da werden sich doch viele überlegen, ob sie unter diesen Umständen die Eltern nicht besser ins Heim geben.»

Mit den Betreuungsgutschriften würden bestimmte Tätigkeiten privilegiert, meint auch Rudolf Tuor, Leiter der Ausgleichskasse Luzern. Das sei etwas problematisch, weil dadurch vieles nicht berücksichtigt werden könne, was beispielsweise im Rahmen der Nachbarschaftshilfe geleistet werde. Tuor setzte sich vor der 10. AHV-Revision für eine Einheitsrente ein.

Aufwand darf nicht ausufern

Die Praxis müsse sich erst noch einspielen, betont Mario Christoffel, der zuständige Chefbeamte im Bundesamt. Teilweise werde die Gerichtspraxis klärend wirken. Es brauche aber einfache Kriterien, damit der administrative Aufwand für die Ausgleichskassen nicht zu gross werde. So habe man den gemeinsamen Haushalt verlangt, um nicht abklären zu müssen, wie viele Stunden im Einzelfall effektiv für die Pflege aufgewendet werden. Im Dorf wäre die Situation vielleicht noch überblickbar, nicht aber in städtischen Gebieten.

Einen Punkt werde man sicher überprüfen müssen, sagt Christoffel: Gerade habe eine Frau geklagt, ihr Gesuch sei abgelehnt worden, weil die Hilflosenentschädigung der von ihr betreuten Person von der Suva komme und nicht von AHV oder IV. Diese Möglichkeit sei bei der Gesetzgebung vermutlich übersehen worden. Solche Mängel liessen sich mit der 11. AHV-Revision beheben.

Ausserdem . . .

■ Für Betreuungsgutschriften zählen nur ganze Jahre. Damit sie für 1997 gewährt werden können, muss die Pflege schon am Jahreswechsel 1996/97 bestanden haben. Zuständig sind die kantonalen Ausgleichskassen bzw. ihre Zweigstellen in den Gemeinden.

■ Die Gutschriften können auch unter mehreren Personen aufgeteilt werden. Zwischen Ehegatten geschieht dies automatisch.

■ Pro Jahr gibt es entweder Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften. Bei den letzteren erlischt der Anspruch nach fünf Jahren.

■ Die Gutschriften wirken sich nur aus, wenn der betreffenden Person nicht ohnehin die Maximalrente zusteht. (vth)

Erziehungsgutschriften bekommen alle

Eltern erhalten für die Jahre, in denen sie Kinder unter 16 Jahre haben, Erziehungsgutschriften auf ihrem AHV-Konto.

Von **Verena Thalmann**

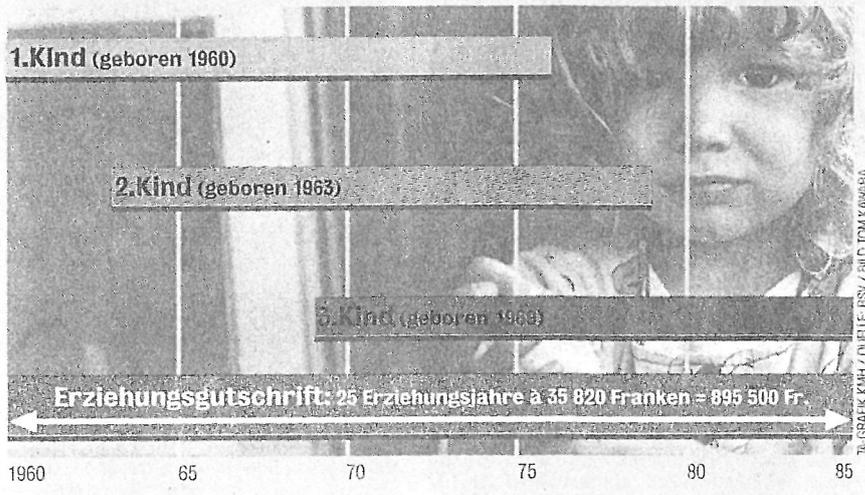
Die Erziehungsgutschriften sind bekannter als die Betreuungsgutschriften und auch viel weiter verbreitet. Sie müssen nicht extra beantragt werden, sondern werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt.

Erziehungsgutschriften gibt es ab dem Jahr nach der Geburt des ersten Kindes bis und mit dem Jahr, in dem das jüngste Kind 16 Jahre alt ist. Sie werden also nicht pro Kind gewährt, sondern pro Erziehungsjahr. Die Erwerbstätigkeit muss deswegen nicht eingeschränkt werden. Auch diese Gutschrift beträgt 35 820 Franken (das Dreifache der jährlichen minimalen Altersrente).

In der Ehe werden sie geteilt

Erziehungsgutschriften stehen sowohl verheirateten wie alleinerziehenden Personen zu. Bei Ehepaaren werden sie geteilt, nach einer Scheidung erhält sie die Person, welche gesetzlich für die Kinder verantwortlich ist.

Erziehungsgutschriften für drei Kinder



Die AHV hat lange den Mann als alleinigen Ernährer der Familie angesehen und ihm für sich und seine Frau 150 Prozent einer Einzelrente zugesprochen. Das seit 1. Januar 1997 geltende Splitting-System hat hier eine grundsätzliche Änderung eingeführt: Es begünstigt nicht mehr generell die Verheirateten, sondern honoriert gezielter die Erziehung von Kindern und die Pflege von nahen Verwandten. Man geht davon aus, dass Ehefrauen erwerbstätig bleiben, wenn sie keine solchen Aufgaben wahrnehmen.

Dieser Systemwechsel könnte besonders in der Übergangszeit zu Härten führen. Wenn die Renten nach altem Recht im Jahr 2001 in das neue System übergeführt werden, rechnet man daher auch den kinderlosen Ehepaaren 16 Erziehungsgutschriften an. Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen werden sogar bis zum Jahrgang 1953 solche Übergangsgutschriften (in abnehmender Höhe) gewährt. Auf diese Weise ist ein sanfter Systemwechsel sichergestellt.

Die Hilflosenentschädigung

Erwachsene Versicherte, die in ihren alltäglichen Verrichtungen auf Hilfe angewiesen sind, können eine Hilflosenentschädigung erhalten. Bedingung ist, dass sie eine IV- oder AHV-Rente beziehen. Die IV unterscheidet drei Grade: leicht, mittel, schwer. Personen, die erst im AHV-Alter Hilfe benötigen, haben nur Anspruch, wenn sie in mittlerem oder schwerem Grad pflegebedürftig sind. Ausserdem besteht eine Wartefrist von einem Jahr.

Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn eine Person in zwei alltäglichen

Verrichtungen auf Hilfe angewiesen ist und der dauernden Überwachung bedarf. Oder: Sie braucht zwar keine dauernde Überwachung, ist aber in vier Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen.

Die Hilflosenentschädigung stellt einen echten Pflege Lohn dar - im Gegensatz zu den Gutschriften, die im Grunde nur fiktive Zahlungen sind. (vth)

Die Leistungen pro Monat

Die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV für:

- Leichte Hilflosigkeit* Fr. 199.-
- Mittlere Hilflosigkeit Fr. 498.-
- Schwere Hilflosigkeit Fr. 796.-

* nur zusammen mit IV-Renten, als Besitzstand auch im Alter.

TM: GRAFIK KMH / QUELLE: BSV